

Anlage 3 zur V034/120

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

An
die Landräte,
die Oberbürgermeisterin und
die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte,
den Verbandsvorsitzenden des
Kommunalen Sozialverbandes Sachsen

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-510.70

Dresden,
8. April 2020

Nachrichtlich:
SSG, SLKT, KSV
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Lebenshilfe Sachsen e.V.
Beauftragter der Staatsregierung für die Be-
lange von Menschen mit Behinderungen

nur per Email

Leistungen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG)

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,
sehr geehrte Herren Landräte,
sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

am 28. März 2020 ist das SodEG in Kraft getreten. Ziel ist es, den Bestand an sozialen Dienstleistern zu erhalten.

Das SodEG verpflichtet soziale Dienstleister, alle ihnen nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind.

Die Leistungsträger haben im Gegenzug einen Sicherstellungsauftrag. Eine Anwendung des SodEG setzt dabei voraus, dass der soziale Dienstleister in seinem Bestand gefährdet ist. Das ist regelhaft nicht der Fall, wenn eine ggf. modifizierte Fortführung des Leistungsverhältnisses erfolgt und der Dienstleister hierfür entsprechende Zahlungen erhält, die seinen Bestand sichern. So können z.B. auf Grund der zwischen Sächsischen Staatsministerium für

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Kultus, dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und den Kommunalen Spitzenverbänden getroffenen Vereinbarung zu Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, welche sowohl eine modifizierte Leistungserbringung als auch die vollumfängliche Weiterfinanzierung zum Gegenstand hat, die in dieser Vereinbarung eingeschlossenen sozialen Dienstleister keinen Gewährleistungsanspruch nach dem SodEG geltend machen. Auch wenn diese als soziale Dienstleister nach § 2 Satz 2 dem Grunde nach in den Anwendungsbereich des SodEG fallen, so ist eine Sicherstellung nach dem SodEG ausgeschlossen, da eine Bestandsgefährdung nicht gegeben ist.

Die Leistungsträger gewährleisten den Bestand der sozialen Dienstleister durch monatliche Zuschüsse an die einzelnen sozialen Dienstleister in Höhe von bis zu 75 Prozent der im zurückliegenden Jahreszeitraum durchschnittlich geleisteten Monatszahlung. Der soziale Dienstleister hat vorrangige Leistungen und Entschädigungen sowie Zuschüsse und Förderungen des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen. Auf die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Auslegung des Fördervollzugs weise ich hiermit hin. Soweit vorrangige Leistungen tatsächlich zugeflossen sind, besteht ein Erstattungsanspruch des gewährleistenden Leistungsträgers.

Wir gehen dabei, wie auch der Bundesgesetzgeber, davon aus, dass z.B. durch Kurzarbeitergeldzahlungen die Fixkosten der betroffenen sozialen Dienstleister bereits erheblich niedriger als vor der Corona-Krise ausfallen bzw. auch variable Kosten, wie sie z. B. durch den Einkauf von Materialien anfallen, verringert werden können. Eine vom Grundsatz her landesweit einheitliche Verfahrensweise, die den Leistungsanbietern vor Ort den durch Abstellen auf die Höchstgrenze von 75% größtmöglichen Schutz bietet, erachte ich für wünschenswert. Die vom Bund vorgegebene Höchstgrenze für Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent zur Sicherstellung des Bestandes der sozialen Dienstleister erachten wir für sachgerecht. Ein Abweichen nach oben durch Landesrecht ist daher nicht beabsichtigt, so dass es diesbezüglich keiner landesrechtlichen Regelung bedarf.

Auch ist zur Umsetzung des SodEG im Freistaat Sachsen eines eigenen Landesgesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden nicht erforderlich und daher auch nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit der Landkreise/Kreisfreien Städte und des Kommunalen Sozialverbands für den Vollzug bestimmter Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht. Die Aufgabenübertragung findet sich in der Regel gebündelt im Sächsischen Ausführungsgesetz zum SGB, teilweise auch im LJHG und im KomSozVG. Allen landesrechtlichen Aufgabenzuweisungen ist gemein, dass sie keine eigenen inhaltlichen Umschreibungen oder Definitionen des Aufgabenbestandes enthalten, sondern sich darauf beschränken, die bundesrechtlichen Aufgabenblöcke einem Aufgabenträger zuzuweisen, soweit das Bundesrecht einen solchen Spielraum eröffnet bzw. auf eine eigene Zuständigkeitsregelung verzichtet. Jede Änderung im SGB wirkt sich insoweit unmittelbar auf die landesgesetzlich zuständigen Aufgabenträger aus. Deshalb vertreten wir die Auffassung, dass das SodEG keine eigene neue sozialrechtliche Aufgabe enthält, so dass das Erfordernis nach § 5 Abs. 1 Halbsatz 1 SodEG für Sachsen ins Leere geht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen umfangreichen Fragenkatalog zur Anwendung des SodEG im Internet veröffentlicht:

(<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.html>).

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die Sozialen Dienstleister in Anwendung des SodEG bestmöglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping